

Schwanger und Beschäftigungsverbot - Bezüge?

Beitrag von „Mia“ vom 16. April 2010 18:09

Zitat

Original von Marigor!

Hallo,

ich hatte noch einen Denkfehler!

Wenn du nach 8 Wochen zurück an deine Schule willst, verzichtest du auf deine Elternzeit und damit auch komplett auf das Elterngeld!

Sorry, aber das ist komplett falsch!

Erstens wird das Elterngeld unabhängig davon gezahlt, ob man in Elternzeit ist oder nicht. Allerdings wird Gehalt, welches man u.U. verdient, auf das Elterngeld angerechnet.

Zweitens kann man selbstverständlich direkt nach dem Mutterschutz in Elternzeit gehen und trotzdem arbeiten. Dann arbeitet man eben Teilzeit in Elternzeit. Diese Variante ist hinsichtlich der Pensionsansprüche auch sowieso deutlich sinnvoller!

Schwierig wird's nur, wenn du mehr als 30 Stunden (entspricht ca. 20 Unterrichtsstunden) arbeiten willst, denn das ist die maximal mögliche Arbeitszeit während der Elternzeit.

Hier in Hessen ist so eine geringe Stundenzahl wie 5-8 Stunden auch nur mit Teilzeit in Elternzeit möglich, bei normaler Teilzeit liegt die niedrigste Stundenzahl darüber (ich glaub 12 Stunden war das Minimum, bin aber nicht sicher).

Also wenn dein Plan ist, dir mit ein paar wenigen Stunden die Stelle zu sichern, dann reiche auf jeden Fall Elternzeit ein.

Und ich denke, das muss nicht unbedingt nur nervig sein, im Gegenteil.

Ich habe eine Kollegin, die das auch so gehabt hat und die mit dieser Variante sehr glücklich war. Es gibt ja durchaus nicht gerade wenige (Erstlings-)Mütter, denen zu Hause schnell die Decke auf den Kopf fällt und die auch froh sind, sich für ein paar Stündchen in der Woche mal nicht mit Windeln und Spucktüchern auseinander setzen zu müssen.

Informiere dich am besten dann auch nochmal über Stillzeiten, die dir zustehen. Ich habe so ganz dunkel in Erinnerung, dass man da eine Art "Deputatsstunde" bekommt.

LG

Mia